Stellungnahme zum Gesetzesentwurf Zweites Gesetz zur Änderung des Strafrechtsbezogenen Unterbringungsgesetzes NRW; Drucksache 18/14558

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
18/3003

A01, A14

Landesverband Psychiatrie-Erfahrener Nordrhein-Westfalen e.V.

Landesverband Psychiatrie-Erfahrener NRW e.V. – LPE NRW
Herner Str. 406
44807 Bochum
www.psychiatrie-erfahrene-nrw.de
vorstand@psychiatrie-erfahrene-nrw.de

Bochum, den 20. Oktober 2025

Der Landesverband Psychiatrie-Erfahrener NRW e.V. nimmt wie folgt Stellung:

Ganz grundsätzlich begrüßen wir die konsequente Ergänzung der rechtlichen Vertretung um die Vorsorgebevollmächtigten.

Zu Nummer 3, bb)
Grundsätzlich ist eine Begrenzung der Unterbringung auf Stufe 0 zu befürworten, sodass die Chance auf Entlassung steigt. Im Rahmen dieser zwei Jahre sollte eine intensive Entlassvorbereitung und engmaschige Begleitung sichergestellt werden. Programme für Wohnungen, Zugang zum Arbeitsmarkt und ein stabiles soziales Umfeld sollten aufgebaut werden. Mindestens 90% der Betroffenen sollten in die Freiheit entlassen werden, um diese Regelung als sinnvoll zu erachten.

Zu Nummer 3, c)
Wir widersprechen der Auffassung, dass die Einrichtung aufgrund der Sachnähe bei differierenden Einschätzungen von Sachverständiger*m und Einrichtung die Entscheidungsgewalt über das Maß der Freiheitsentziehung haben sollte. Durch diese Struktur wird ein Sachverständigengutachten obsolet. Vielmehr sollten untergebrachte Personen die Möglichkeit bekommen, ein Sachverständigengutachten anzufordern, wenn Sie den Eindruck haben, von der Einrichtung falsch eingeschätzt zu werden. Sollten die Einschätzungen differieren, soll die Vollstreckungsbehörde entscheiden.

Zu Nummer 8, a) aa)
Arbeit wird komplett aus dem Landesunterbringungsgesetz gestrichen. Nach Artikel 27 UN-BRK haben Menschen mit Behinderung jedoch ein Recht auf Arbeit. Die Begründung der Streichung mit der mangelnden Relevanz und dem Fokus auf Arbeitstherapie halten wir für nicht nachvollziehbar. Arbeit ist ein wichtiger strukturgebender und stabilisierender Faktor und sollte soweit möglich außerhalb der Einrichtung angeboten werden. Für Menschen mit strengeren Auflagen muss Arbeit und Ausbildung – nicht Arbeitstherapie – jedoch auch innerhalb der Einrichtung möglich sein. Diese Möglichkeit soll ausgebaut und zugänglich gemacht werden.

Zu Nummer 14
Wir begrüßen die Stärkung der Interessensvertretung für Patient*innen.

Zu Nummer 17, a)
Wir kritisieren die anlasslose Durchsuchung der Patient*innenräume scharf. Das Recht auf Privatsphäre ist ein hohes Gut, welches im Rahmen der Unterbringung ohnehin schon maximal eingegrenzt wird. Anlasslose Durchsuchungen nehmen den Betroffenen noch das letzte bisschen Privatsphäre und eröffnen den Raum für willkürliche Behandlung und/oder Schikane. Durchsuchungen sollten nur mit entsprechenden Anhaltspunkten möglich sein, diese sollen dokumentiert werden.
Auch die anlasslosen Durchsuchungen der Person bei Rückkehr in die Einrichtung gefährden das Vertrauensverhältnis und die Rehabilitationsmotivation. Bei entsprechend niedrigem Maß der Freiheitsentziehung (Bspw. Grad 0 oder 1) sollen diese Durchsuchungen konkrete Anhaltspunkte zur Voraussetzung haben.
Ebenso kritisieren wir die anlasslosen Durchsuchungen von Datenträgern.

Zu Nummer 18, a)
Auch der regelhafte Nachteinschluss ohne individuelle Beurteilung widerspricht unserer Auffassung nach einer menschenwürdigen Unterbringung. Im Lösungsvorschlag (Drucksache 18/14558, S.2) wird angeführt, dass Gefahrensituationen mit der vorhanden Personalbesetzung nicht angemessen begegnet werden könnte. Das ist keine Situation, welche zulasten der Rechte von Betroffenen gehen darf. Das pauschale Beschneiden der Freiheitsrechte von untergebrachten Personen in Form des regelhaften Nachteinschlusses lehnen wir entschieden ab. Vielmehr sollte Nachteinschluss nach individueller Gefährlichkeitsbeurteilung stattfinden und begründet werden.

Für den Vorstand:

Matthias Seibt

Annette Ceranski

Luan Engelns (Autor)